### Datenschutz und IT-Sicherheit

Ein grundsätzlicher Gegensatz?

Wolfgang Schnabl www.expertslive.at



# Dr. Wolfgang Schnabl CISSP, CISA, ISO27001 Lead Auditor



www.business-protection.at

- seit 1998 IT- und IS-Sicherheit
- seit 2008 Fa. Business Protection
- Lektor FH Hagenberg
- Mitglied (ISC)<sup>2</sup>, ISACA, IT-Law
- seit 2010 Studium Rechtswissenschaften



# Agenda

- Rechtssystem EU
- EU-Datenschutz-Grundverordnung
  - Ö: DSG 2000
  - **EU: DSGVO**
  - Ö: DSG
- Security vs. Datenschutz
  - Logging, Kontrolle
- Blickwinkel Security



Gesetzliche Rahmenbedingungen

### RECHTSSYSTEM DER EU

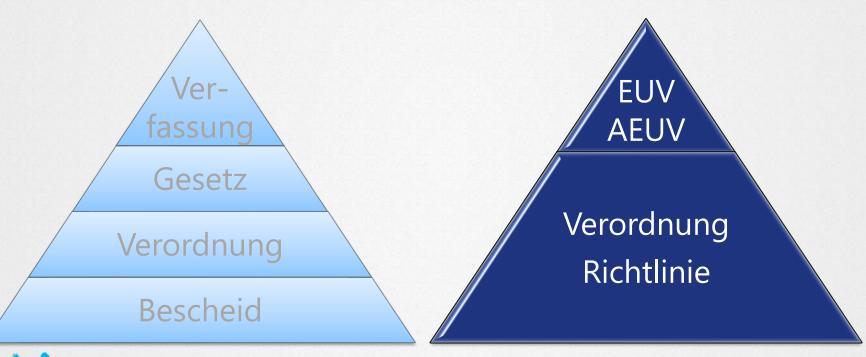


### Recht – Österreich und EU





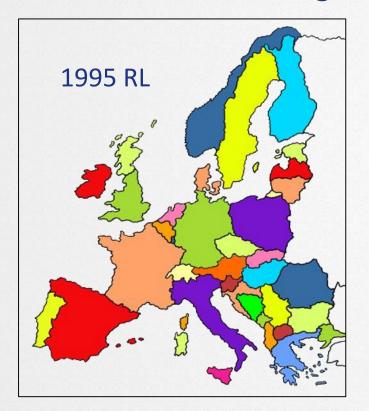
### Recht – Österreich und EU





1995: 1 Richtlinie – 28 Datenschutzgesetze

2016: 1 Verordnung – 1 Datenschutzgesetz







### DSGVO – Zeitachse



- 04.05.2016 Amtsblatt der EU veröffentlicht
- 25.05.2016 in Kraft getreten
- 25.05.2018 DSGVO anwendbar



Gesetzliche Rahmenbedingungen

### **EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG**



# Personenbezogene Daten (Art. 4 Z 1)

- natürlicher Personen
  - identifiziert oder identifizierbar
  - indirekt personenbezogene Daten
    - Pseudonymisierung (Art. 4 Z 5)
- besondere Kategorien (Art. 9 Abs. 1)
  - Rassische/ethnische Herkunft
  - Politische Meinungen
  - Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
  - Gewerkschaftszugehörigkeit
  - Genetischen Daten, biometrischen Daten
  - Gesundheitsdaten, Sexualleben



# Personenbezug

- Name, Adresse, Mitglieds-, Personalnummer
- Bild- und Tondaten, biometrische Daten, technische Kennzahlen (z.B. Stromverbrauch), ...
- E-Mail-Adresse ?
  - Ja (OLG Bamberg/D 1U143/04)
- IP-Adresse ?
  - **Ja** (DSK 213.005/0005-DSK/2006)
- DSGVO
  - IP-Adressen und Cookie-Kennungen (#30)



### Grundsatz

# Jede Verwendung personenbezogener Daten ist verboten\*



\* Ausnahmen!

### Ausnahmen

- Ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung
- Erfüllung von Vertrag
  - Nur erforderliche Daten für Vertragserfüllung
- Betroffene hat zugestimmt (Widerrufsrecht)
  - Nachweisbare Einwilligung
  - Freiwillig
- Berechtigte Interessen Dritter
- Lebenswichtige Interessen des Betroffenen
- Wichtiges öffentliches Interesses



# Prinzipien (Art. 5)

### Transparenz

- rechtmäßig
- nach Treu und Glauben
- nachvollziehbar

### Zweckbindung

- festgelegt, eindeutig und rechtmäßig
- Nicht auf Vorrat
  - Data-Warehousing, Data-Mining

### Datenminimierung

- angemessenes und notwendiges Maß
  - Pseudonymisierung, Privacy-by-Default → vs. Big-Data







### Datenschutzerklärung auf Webseite

### Datenschutzerklärung

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- Warum problematisch?
  - festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke



# Prinzipien (Art. 5)

### Richtigkeit

- richtig und aktuell
- unverzügliche Löschung / Berichtigung

### Speicherbegrenzung

- höchstens so lange, wie erforderlich
- Integrität und Vertraulichkeit
  - technische und organisatorische Maßnahmen
    - unbefugte Verarbeitung
    - zufälliger Verlust





# Haftung

- Bisher DSG 2000
  - Max. 25.000.- EUR
- Neu DSGVO
  - Max. 20.000.000.- EUR (20 Mio)
  - oder 4 % Jahresumsatz weltweit (Je nachdem, was *höher* ist)
  - Strafe: wirksam, verhältnismäßig und abschreckend
- Beweislastumkehr
  - Alt: Nachweispflicht durch Behörde
  - Neu: Unternehmen beweist Rechtskonformität



# Selbstbeurteilung

- Selbstbeurteilung durch interne Dokumentation
  - Entfall der Meldepflicht bei DSB
    - DVR wird aufgelassen
  - Verarbeitungsverzeichnis
    - > 250 Mitarbeitern
    - Risiko für Betroffenen-Rechte
    - Nicht nur gelegentlich
    - Sensible oder strafrechtliche Daten



### Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35)

- systematische **Beschreibung** geplanter Verarbeitungsvorgänge
- Bewertung Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit
- Risikobewertung Betroffenenrechte
- geplante Maßnahmen gegen Risiken
- Datenschutzbehörde
  - Kann erstellen: Positiv / Negativliste
    (in Ö noch nicht erfolgt § 21 Abs. 2 DSG)



# Rechte von Betroffenen

- Informationspflicht (Art. 13)
  - Zweck und Rechtsgrundlage
  - Dauer der Speicherung
  - Externe Empfänger
  - Auskunftsrecht, Beschwerderecht
  - Widerruf möglich
  - Welche Daten nötig und Folgen einer Nicht-Bereitstellung



# Schutz der Privatsphäre

- "Informationelle Selbstbestimmung"
- Geschützte Rechte
  - Geheimhaltung
  - Auskunft (Art. 15)
  - Berichtigung (Art. 16)
  - Löschung: "Recht auf Vergessenwerden" (Art. 17)
    - Informationspflicht an Dritte
  - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
    - Nur Speicherung erlaubt



# Meldepflicht

- Meldepflicht bei Verletzung (Art. 33, 34)
  - An Betroffene unverzüglich
  - An Aufsichtsbehörde innerhalb 72 Stunden
  - Definierte Information
  - Dokumentationspflicht



# Österreich – Anpassungsgesetz

- Name: Datenschutzgesetz DSG
- Anwendbarkeit
  - Elektronisch und Papier
- Backup: "herauswachsen"
- Mitarbeiter: Datengeheimnis
- DS-Behörde: "weiße" und "schwarze" Listen
- Zustimmung Kinder: 14 Jahre
- Beschwerde bei DS-Behörde und BVwG
- Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- Befugnisse im ArbVG bleiben





Logging und Kontrolle

SECURITY VS. DATENSCHUTZ



# Typisches

#### **Datenlieferanten**

- Anwendungen
  - Internet-Browser
- Services
  - Datenbank-Server
  - Proxy-Server
  - Web-Server
  - E-Mail-Server
- Netzwerkkommunikation
  - Überwachungstools (FW, AV)
  - Netzwerkkomponenten

### **Logfile-Daten**

- Weblog
  - IP-Adresse
  - HTTP-Benutzername
  - Datum und Uhrzeit
  - Aufgerufene Seite
  - Referer
  - Statuscode, UserAgent
- E-Mail-Log
  - Quell- und Ziel-IP-Adresse
  - Absender und Empfänger
  - Statusmeldungen



# Warum Logging

- Vorgaben aus Gesetz
  - Datenschutzgesetz
- Vertragliche Verpflichtungen
  - Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- Unternehmensseitige Regelungen
  - Informationssicherheit
  - Statistiken



# Warum Logging

- Governance
  - AktG § 82, GmbHG § 22 "Der Vorstand/GF hat dafür zu sorgen [...] dass ein internes Kontrollsystem geführt wird, [...]".
  - Dies gilt auch für Bereich IT-Sicherheit
    - da Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit der IT-Infrastruktur Grundlage des Geschäftsbetriebs
  - Vorstand proaktiv für IT-Sicherheit verantwortlich



# Compliance

### Compliance Gedanke

 Haftungsentlastung bei Konvergenz zwischen Technik und Recht

### Compliance

- Einhaltung Gesetze & Richtlinien
- Einrichtung Kontrolle und Steuerung
- Dokumentation Prozesse



Kontrolle

### LOGGING UND MITARBEITER



### Mitarbeiterkontrolle

- Web-Surfen
- E-Mail, IM/Chat/Blogs etc.
- Keylogger, Screenshots etc.
- Durch direkte Beobachtung von Vorgesetzten
  - Rechtlich kein Problem
  - Mitarbeiter zur Arbeit verpflichtet, diese darf auch von anderen Menschen überwacht werden
  - Datenschutz erst bei Aufzeichnung relevant



# Logging erlaubt

- Berechtigte Interessen Dritter
  - DSGVO #49

- Betroffene hat zugestimmt (Widerrufsrecht)
  - Betriebsvereinbarung § 96 (1) Z 3 ArbVG
  - Einzelverträge § 10 AVRAG



# Erwägungsgrund #49

Die **Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **durch** Behörden, Computer-Notdienste (CERT, CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten **stellt** in dem Maße ein **berechtigtes Interesse** des jeweiligen Verantwortlichen dar, wie dies **für** die Gewährleistung der Netz- und **Informations-sicherheit** unbedingt **notwendig und verhältnismäßig** ist, [...].

Ein solches berechtigtes Interesse könnte **beispielsweise** darin bestehen, den **Zugang Unbefugter** zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die **Verbreitung schädlicher Programmcodes** zu verhindern sowie Angriffe in Form der **gezielten Überlastung** von Servern ("Denial of service"-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen **abzuwehren**.



# Betriebsvereinbarung

### Zustimmungspflichtige Maßnahmen

§ 96 (1) Z 3 ArbVG (bzw. § 10 AVRAG)

- Einführung von [...] technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese die Menschenwürde berühren
  - Nicht berühren unproblematisch zB kein Personenbezug
  - Berühren Betriebsvereinbarung zB Fingerabdruck-Scanner (OGH, 9 ObA 109/06d)
  - Verletzen nicht möglich
    zB geheime Überwachungsprogramme





# Beispiel Internet

### Kontrolle

- Verhalten oder Leistung
  - zB Internet, E-Mails
- Aufzeichnung (ohne Auswertung) reicht

### Logfiles

- keine Betriebsvereinbarung nötig
  - Anonymisierte Zugriffsstatistiken
  - Proxy-Server (bzw. Cache) ohne Kontrolle und in kurzen Abständen wieder gelöscht (Anm.: entgegen OGH)
- Betriebsvereinbarung nötig
  - Sofortige Kontrollen
  - Speicherung ohne (sofortige) Kontrollen



# Privatnutzung

### Nur dienstliche Nutzung

- Menschenwürde kann nicht (?) betroffen sein
- Jedoch
  - Pop-Ups mit "privaten" Inhalt
  - Mitarbeiter erhält private E-Mails
  - Guter Verkäufer sendet "gemischte" E-Mails
  - "Notfall"

### Privatnutzung nicht verboten



Menschenwürde ist betroffen

# Speicherdauer

- Grundsätzlich
  - Löschen, sobald nicht mehr benötigt (Zweckerfüllung)
- Beispiele Web-Logs
  - 14 Tage
    - K121.259/0013-DSK/2007 (MA vs. BMF)
  - 3 Wochen nicht unverhältnismäßig
    - K121.358/0009-DSK/2008 (MA vs. BMF)



### Klare Richtlinien

- Logging-Policy
  - Zweck Dauer Auswertung Tools
  - Speicherung lokal/zentral
  - Wer Zugriff lesenden/schreibenden
- Informationspflicht (Mitarbeiter + Web)
  - Was Warum Wie lange
- Acceptable Use Policy
  - Privatnutzung J/N



### Klare Richtlinien

- Sicherheitsrichtlinie
  - Verschlüsselung, Antivirussoftware, Passwort
- Betriebsrat nötig
  - Praktisch immer!
- Kontrollrechte des Arbeitgebers
  - regelmäßig, nur im Verdachtsfall, in welcher Form
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - Herausgabe, Löschung von Unternehmensdaten
  - Administrator
    - NDA, Datenschutz-Schulung



# Kontakt





Dr. Wolfgang Schnabl, CISSP, CISA ISO 27001 Lead Auditor

schnabl@business-protection.at www.business-protection.at www.security-awareness.at www.dataprotection-officers.eu

# Thanks to our Sponsors!































